

RS Vwgh 1992/1/17 89/17/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

GSpG 1962 §21 Abs5 idF 1979/098;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Soweit es bei der Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung zum Betrieb einer Spielbank darum geht, wem im Hinblick auf § 21 Abs 5 GSpG idF 1979/98 elf Bewilligungen und für welchen Standort diese erteilt worden sind, fehlt diesen Sachverhaltsmerkmalen jede rechtliche Relevanz, weswegen im Unterbleiben darauf gerichteter Sachverhaltsfeststellungen kein wesentlicher Verfahrensmangel gelegen sein kann.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

Begründung Begründungsmangel "zu einem anderen Bescheid"

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170210.X01

Im RIS seit

17.01.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>